

Durchgeschriebene Fassung der Satzung

Satzung

Über die Form der öffentlichen Bekanntmachung

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und des § 1 der Verordnung des Innenministerium zur Durchführung der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (DVO GemO) hat der Gemeinderat der Stadt Zell im Wiesental in der derzeit gültigen Fassung am 28.07.1999 und 24.10.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen werden durch Einrücken in das eigene Amtsblatt der Stadt Zell im Wiesental – „Zeller Nachrichten“ – durchgeführt. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Erscheinungstag des Amtsblatts.
- (2) Zusätzlich werden Bekanntmachungen nach Absatz 1 auch informativ auf der Homepage der Stadt Zell im Wiesental veröffentlicht. Die Veröffentlichung erfolgt in Form unveränderlicher PDF-A Dokumente. Hinweis: Die Veröffentlichung nach Absatz 1 stellt die rechtsverbindliche Form der Bekanntmachung gemäß § 4 GemO dar.
- (3) Erfolgen Bekanntmachungen nach der Verdingungsordnung für Leistungen oder Bauleistungen sowie bei Stellenausschreibungen entsprechend der Vorgabe nach Absatz 1 in Printmedien als Kurzfassung mit dem Verweis auf Abrufbarkeit der vollständigen Informationen bzw. Langfassung der Unterlagen im Internet, erfolgt die Veröffentlichung der vollständigen Informationen auf der Homepage der Stadt Zell im Wiesental. Standard ist auch hier die Veröffentlichung unveränderlicher PDF-A Dokumente – eine Abweichung kann nur einzelfallbezogen z.B. bei der Notwendigkeit, ausfüllbare Formulare zu hinterlegen, erfolgen.
- (4) Der Sitzungstermin, Sitzungsort und die Tagesordnungspunkte für die öffentlichen Gemeinderatssitzungen und öffentliche Sitzungen beschließender Ausschüsse werden gem. § 41 b Abs. 1 GemO zum Zeitpunkt der Einladungsfrist nach § 34 Abs. 1 GemO zusätzlich im Internet auf der Homepage der Stadt Zell im Wiesental veröffentlicht. Die öffentliche Bekanntmachung nach Absatz 1 bleibt hiervon unberührt.
- (5) Die Homepage der Stadt Zell im Wiesental ist erreichbar unter der Adresse (URL im Internet):
<http://www.zell-im-wiesental.de/> oder <http://www.stadt-zell.de>

§2

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Stand dieser durchgeschriebenen Fassung:
Anpassung des § 1 entsprechend der Artikelsatzung zur Anpassung der Zeller Satzungen an die Umsetzung der GemO-Novelle 2015.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Zell im Wiesental über die Form der öffentlichen Bekanntmachung vom 23.11.1981 außer Kraft.
- (3) Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeverordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

79669 Zell im Wiesental, 24.10.2016

Der Gemeinderat

Bürgermeister